



# AG Vermögensbesteuerung

Landesvorstand SPD Berlin

Abschlussbericht vom 18. Februar 2020

und Beschluss vom 9. März 2020

Unter Mitarbeit von Kai Gudra-Mangold, Andreas Hauptenbuchner, Cansel Kiziltepe, Hendrik Küpper, Josef Langenmayer, Mark Rackles (Leitung), Carstern Schwäbe, Iris Spranger, Björn Steinborn, Kilian Wegner und Tilo Welz.



## I. Vorbemerkungen

### Auftrag:

Der SPD-Landesvorstand hat am 16.09.2019 die Einsetzung einer AG Vermögensbesteuerung (nachfolgend: AG) beschlossen. Diese soll die vom Bundesvorstand vorgelegten Eckpunkte zur Vermögensbesteuerung („Die Vermögensbesteuerung wieder einführen“) weiterentwickeln; die Vorlage des SPD-Präsidiums vom 26.08.2019 erschien dem Landesvorstand nach dem jahrelangen Vorlauf auf Bundesebene und diversen Parteitagsbeschlüssen auf Bundes- und Landesebene als ausbaufähig. Der Auftrag der eingesetzten AG ist die Erarbeitung einer diskutablen Beschlussvorlage für den Landesvorstand, mit der die über 10-jährige Hängepartie in Sachen Vermögensteuer bzw. -besteuerung endlich zu einem politischen Ergebnis geführt werden kann. Der Arbeitsauftrag umfasst explizit nicht nur die Vermögensteuer sondern bezieht sich auf vermögensbezogene Steuern/ Instrumente. Die AG soll auf den Eckpunkten des Präsidiumsbeschlusses vom 26.08.2019 aufsetzen und diese soweit konkretisieren, dass im Landesvorstand eine Debatte und Beschlussfassung erfolgen kann, die dann auf Bundesebene in die Kommission zur Vermögensbesteuerung eingespeist wird.

Der Landesvorstand hat die AG mit vier LV-Mitgliedern besetzt: Cansel Kiziltepe, Kevin Kühnert, Iris Spranger und Mark Rackles (Leitung).

### Arbeitsweise:

Die AG wurde offen angelegt, so dass interessierte LV-Mitglieder bzw. von ihnen benannten Genoss/innen mitarbeiten konnten. Ein entsprechender Aufruf erging am 24.09.2019. Ende Oktober 2019 hatten sich 16 Interessierte gemeldet, die sich am 24.10.2019 erstmals trafen. Die AG tagte insgesamt fünf Mal und zog teilweise Expert/innen hinzu: am 13.11.2019 Dr. Stefan Bach vom DIW und am 3.12.2019 Finanzsenator Dr. Kollatz. An der AG selbst nahmen Vertreter/innen aus der Finanzverwaltung auf Bundes- und Landesebene sowie des Finanzausschusses des Bundestags teil.

Die AG hat die Beschlussfassung der Partei auf Bundesebene (insb. die Eckpunkte des Bundesvorstands vom 26.08.2019 sowie den Beschluss des Bundesparteitags vom 6.-8.12.2019 zur Vermögensteuer) ausgewertet sowie themenrelevante wissenschaftliche Beiträge in die Debatte einbezogen. Zugezogen wurde zudem der informelle Gesetzentwurf einiger SPD-Länder für den Bundesrat, den diese 2012 erarbeiten ließen, der jedoch nicht in den Bundesrat eingebracht wurde („Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Vermögensteuer und Änderung des Bewertungsgesetzes und anderer Gesetze“).

## II. Ergebnisse

### Notwendigkeit einer Vermögensbesteuerung:

Die AG stellt fest, dass die Vermögensspaltung in Deutschland in den letzten Jahrzehnten trotz Wirtschaftswachstum und eines ausgeprägten Sozialstaates nicht abgenommen hat. Im Gegenteil: Die Vermögensspaltung hat in Deutschland zugenommen. Nach einer DIW-Studie besitzen die reichsten 10% der Bevölkerung 56% des deutschen Vermögens. Die ärmere Hälfte besitzt nur 1% des Vermögens. Dabei ist eine zusätzliche Ost-West-Spaltung auch 30 Jahre nach der Einheit zu beobachten: Das Nettovermögen pro Kopf ist (durchschnittlich) im Osten nicht einmal halb so hoch wie im Westen. Hinzu kommt eine zunehmende Spaltung der Arbeits- und Kapitaleinkommen: Sowohl die inflationsbereinigten Löhne als auch das Einkommen der unteren 40% der Bevölkerung sind heute niedriger als vor 20 Jahren (bei einem realen Wirtschaftswachstum in den letzten 10 Jahren). Nach einer WSI-Studie aus 2019 driften die verfügbaren Haushaltseinkommen seit 2013 immer stärker auseinander; der sog. „Gini-Koeffizient“, der die Verteilungsungerechtigkeit misst, ist auf einem historischen Höchststand. Die SZ vom 7.10.2019 titelt: „Die Bundesrepublik ist gespalten wie nie!“

- ▶ **Die AG hält die Umverteilung von Vermögen für gesellschaftspolitisch notwendig. Die zunehmende Ungleichverteilung von Vermögen und Einkommen kann gerade nicht länger akzeptiert werden und muss politisch durch eine deutlich verstärkte Vermögensbesteuerung angegangen werden.**

### SPD-Konzept zur Vermögensbesteuerung:

Die AG bekräftigt die anhaltende Notwendigkeit eines SPD-Konzepts zur Vermögensbesteuerung in Deutschland. Sie stellt fest, dass spätestens seit dem SPD-Bundesparteitag in Dresden 2009 zwar in regelmäßigen Abständen politische Verlautbarungen zur Wiedereinführung einer Vermögensteuer in der SPD erfolgen, dies jedoch in all den Jahren nicht in ein seriöses sozialdemokratisches Konzept der Vermögensbesteuerung mündete. Ein solches Konzept sollte spätestens mit Einsetzung der Kommission zur Vermögensbesteuerung beim Parteivorstand erarbeitet werden (Einsetzung 2016), auch nach drei Jahren wurden jedoch im Sommer 2019 nur vage Eckpunkte vorgelegt. Diese Eckpunkte wurden auf dem Bundesparteitag im Dezember 2019 leicht ergänzt, ein Konzept steht jedoch auch nach fast vier Jahren immer noch aus. Die AG stellt fest, dass die politische Notwendigkeit einer Vermögensbesteuerung zuletzt sowohl vom Parteivorstand (26.08.2019: „Plädoyer für die Wiedereinführung der Vermögensteuer“) als auch vom Bundesparteitag (6.-8.12.2019: „Verteilungsgerechtigkeit herstellen: Die Vermögensteuer wieder einführen!“) prägnant bekräftigt wurde. An einem Konzept wird augenscheinlich jedoch weder in der Partei noch in den Regierungen auf Länder- und Bundesebene, noch in der Fraktion gearbeitet (Stand Januar 2020).

- ▶ **Die AG empfiehlt, den Parteivorstand zur abschließenden Erarbeitung eines SPD-Konzepts zur Vermögensbesteuerung mit einer Fristsetzung Ende 2020 zu beauftragen.**

### Instrumente der Vermögensbesteuerung

Die AG stellt fest, dass die reichsten 10% der Bevölkerung gem. DIW vorrangig Unternehmer/innen sind, die vom überproportionalen Anstieg des Betriebsvermögens seit 2012 profitieren und über einen besonders hohen Anteil an Immobilienvermögen verfügen. Die AG sieht daher als vorrangige Instrumente der Vermögensbesteuerung (mit dem Ziel der langfristigen Umverteilung von Vermögen und Einkommen) die Besteuerung von hohen Erbschaften (u.a. Betriebsvermögen), von hohen Immobilienwerten und von hohen Vermögen sonstiger Art.

- ▶ **Die AG empfiehlt die Erarbeitung eines SPD-Konzepts zur Vermögensbesteuerung, das sich nicht ausschließlich auf die Vermögensteuer beschränkt. Vielmehr sollte ein Konzept mit Fokus auf Immobilien-, Geld- und Betriebsvermögen erarbeitet werden, dem einheitliche Ansätze zur Bewertung der Vermögensgegenstände zugrunde liegen und das mit Priorität politische Neuregelungen zur Vermögensteuer (Wiedereinführung), zur Erbschaftsteuer (Schärfung als echte Millionärssteuer) und zur Grundsteuer (Option einer „echten“ Bodenwertsteuer) formuliert.**

Bei der Bewertung der einzelnen vermögensbezogenen Instrumente kommt die AG zu nachfolgenden Empfehlungen.

- Vermögensteuer: Die Steuer auf Vermögen wurde 1997 in Deutschland ausgesetzt, nachdem das BVerfG in einer Entscheidung vom 22.06.1995 eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Immobilienvermögen und sonstigen (u.a. Geld-)Vermögen festgestellt hatte und der damalige Gesetzgeber (CDU-/FDP-Regierung) keine Neuregelung vorgenommen hatte. Seit Aussetzung der Vermögensteuer gehen dem Fiskus jährlich zwischen ca. 5 Mrd. € (letzter Ertrag 1996) bis zu ca. 25 Mrd. € p.a. (heutige Schätzungen bei unveränderten Regelungssätzen) an Steuereinnahmen verloren. Zudem existiert seit dem faktischen Wegfall der Vermögensteuer kein differenzierter Einblick in die Vermögensverteilung in Deutschland mehr.

▶ **Die AG stellt zur Vermögensteuer fest:**

- **Grundsätzlich ist die Vermögensteuer neben der Einkommensteuer das wirksamste Instrument zur Abschöpfung von Vermögenszuwächsen. Ein Eingriff in die Vermögenssubstanz ist grundsätzlich möglich, verfassungsrechtlich jedoch problematisch (vgl. Urteil des BVerfG zur sog. Substanzbesteuerung) und daher im Umverteilungseffekt begrenzt.**
- **Steuerrechtlich ist die rechtssichere Besteuerung von Immobilienvermögen die vom BVerfG vorgegebene Hürde, die jedoch seit der Neufassung des Bewertungsrechts (im Zuge der Grundsteuerreform 2019) als bewältigt angesehen werden kann. Mit dem wertabhängigen Modell und den damit verbundenen Pauschalisierungen wurde eine gute Basis geschaffen. Aus pragmatischen Gründen sollte bei der Wiedererhebung der Vermögensteuer darauf zurück gegriffen werden.**

- **Fiskalisch und sozialpolitisch ist der aktuelle Verzicht auf einen Steuerertrag von bis zu 25 Mrd. € p.a. nicht begründbar und eine Steuererhebung geboten.**
- **Die Vermögenssteuer ist eine Ländersteuer und daher ist ihre effektive Erhebung gerade in Zeiten der Schuldenbremse im gemeinsamen Interesse aller Länder.**
- **Die Freibeträge und der Steuersatz sollten auf Hochvermögende („Superreiche“) ausgerichtet sein**
- **Die Wiedereinführung der Vermögenssteuer dient auch dem Ziel einer Transparenz der Vermögensverteilung, um ggf. in Folgeschritten auf der Basis von plausiblen Vermögensstatistiken weiterführende und gezielte steuerliche Maßnahmen zu ergreifen.**
- **Die Wiedereinführung der Vermögenssteuer sollte auf Basis des Gesetzentwurfs der SPD-geführten Länder von 2012 erfolgen (vgl. Abschnitt III).**
- **Erbschaft- und Schenkungsteuer**: Auch hier hat das BVerfG die Verfassungswidrigkeit des Steuergesetzes in Teilen festgestellt (erst 2007 wg. der Immobilienbewertung, erneut 2014 wg. gleichheitswidrigen Ausnahmeregelungen) und den Gesetzgeber beauftragt, die als verfassungswidrig bewertete Vielzahl von Ausnahmen bei Firmenerben zu beseitigen. Die Reform der Erbschaftsteuer in 2016 (CDU-/SPD-Regierung) führte jedoch auf Druck der CDU/CSU zu einer „Verschlimmbesserung“ der Regelungen: Im Ergebnis sind weit über 90% der Firmenerben bei klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) Erbschaftsteuer von der Erbschafts- und Schenkungsteuer befreit. Von den komplexen Neuregelungen profitieren insbesondere Großunternehmen. Der Steuerertrag lag 2018 bei 6,8 Mrd. €.

▶ **Die AG stellt zur Erbschaftsteuer fest:**

- **Grundsätzlich ist die Erbschaftsteuer das wirksamste und nachhaltigste Instrument zur Umverteilung von Vermögen. Zudem wird leistungslos erworbenes Vermögen der Erben besteuert.**
- **Steuerrechtlich ist die rechtssichere Ausgestaltung einer wirksamen Steuerpflicht ohne die bisherigen Ausnahme- und Freistellungsregelungen die vom BVerfG thematisierte Hürde. Hierzu ist eine Novelle der Erbschaftsteuer in der kommenden Legislatur notwendig, um den (aus Gemeinwohlsicht) ineffektiven Kompromiss aus 2016 abzulösen.**
- **Vorteilhaft wirkt sich aus, dass die Bewertungsprobleme in Bezug auf Immobilienvermögen und Sachvermögen mit Luxuscharakter (Kunstgegenstände, Schmuck, Edelmetalle, Oldtimer etc.) zwischenzeitlich systematisch geregelt werden: Das Sachvermögen wurde auf Drängen der SPD im Kompromiss von 2016 aufgenommen und sollte in der Bewertungssystematik fortgeführt werden. Das Immobilienvermögen ist ebenfalls durch die Neuregelungen (Ertragswert- bzw. Vergleichswertverfahren) zukunftsfest erfasst.**

- **Die Regelungen zur Erbschaftsteuer bedürfen daher keiner grundsätzlichen Neuregelung sondern „nur“ der Eingrenzung von Ausnahme- und Verschonungsregelungen und ggf. der Erhöhung des Bewertungsfaktors im Bewertungsgesetz (Berechnung Gebäudeertrag).**
- **Die Erbschaftsteuer ist als echte Millionärssteuer auszugestalten (Erhöhung der Steuersätze bei gleichzeitiger Erhöhung der Freibeträge), Privilegien für Betriebsvermögen und nichtgemeinnützige Stiftungen sind ersatzlos zu streichen, die Steuerzahlung ist auf Antrag auf 20 Jahre verzinst zu strecken. Zur Betriebssicherung sollte ein Optionsrecht durch vorübergehende Übertragung geerbter Betriebsanteile oder stille Beteiligungen an die öffentliche Hand eingeräumt werden. Die Nutzung der Freibetragsregelung bei Schenkung oder Erbschaft sollte nur noch einmalig (und nicht alle 10 Jahre erneut) möglich sein.**
- **Grundsteuer:** Als ergiebigste Substanzsteuer (2018: 14,2 Mrd. € p.a.) mit Vermögensbezug unterlag auch die Grundsteuer der Prüfung durch das BVerfG, das 2018 in Bezug auf die Immobilienbewertung die Verfassungswidrigkeit feststellte (Grund: Die Vorschriften zur Einheitsbewertung von Grundvermögen führten zu realitätsfern niedrigen Werten). Die CDU-/SPD-Regierung hat 2019 eine Neuregelung im Bewertungsgesetz verabschiedet, die für bebauete Grundstücke das Ertragswertverfahren vorschreibt und aktualisierte (realitätsnähere) Grundsteuerwerte gewährleistet. Die Reform des Bewertungsgesetzes führt zu Werten, die sich dem Verkehrswert eines Grundstücks annähern. Die Option einer (echten) Bodenwertsteuer wurde nicht verfolgt.

► **Die AG stellt zur Grundsteuer fest:**

- **Mit der Reform der Grundsteuer wurde ein der wichtigsten kommunalen Einnahmequellen verfassungsfest ausgestaltet und gesichert.**
- **Die Reform des Bewertungsgesetzes 2019 führt zu einer verkehrswertnahen Bewertung von Immobilien und ist daher positiv zu sehen und zugleich eine mögliche Vorlage für die Vermögensteuer.**
- **Die von CDU/SPD vereinbarte Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform ist im Hinblick auf die Vermögensverteilung in Deutschland sachfremd und systemwidrig: Bund (Grundsteuermesszahl) und Kommunen (Hebesatz) sollten von einer generellen Senkung absehen, damit die verkehrswertnahe Besteuerung auch wirksam wird.**
- **Die von der CSU erzwungene Länderöffnungsklausel kann zwar zu einem Steuerwettbewerb nach unten und im Extremfall zu 16 verschiedenen Modellen der Grundsteuererhebung in den Ländern führen. Allerdings kann die Länderöffnung auch durch die SPD**

***politisch genutzt werden: Mindestens die SPD-geführten Länder sollten die Ausgestaltung als Bodenwertsteuer (keine Differenzierung in bebaute bzw. unbebaute Grundstücke) anstreben, die nicht im Rahmen der Betriebskosten auf Mieter/innen umgelegt werden darf.***

- Weitere Instrumente: Die AG hat weitere steuerpolitische Maßnahmen wie eine einmalige Vermögensabgabe (zur Umverteilung Vermögen im status quo), eine Bankenabgabe, Erhöhung der Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungssteuer) und Erhebung einer Finanztransaktionssteuer (FTT). Im Ergebnis kommt die AG zu dem Schluss, dass ein SPD-Konzept zur Vermögensbesteuerung sich notgedrungen auf die wirksamsten Stellschrauben konzentrieren sollte. Ohne die genannten Maßnahmen als ungeeignet zu verwerfen, empfiehlt die AG daher für den ersten Schritt eine klare Fokussierung auf die o.g. drei Steuergesetze (Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grundsteuer).

### Vermögensaufbau

Die AG sieht in der zunehmenden Vermögensspaltung der unteren und mittleren Einkommen auf der einen Seite und den Spitzeneinkommen und -vermögen auf der anderen Seite die eigentliche gesellschaftspolitische Herausforderung. Angesichts der eingeschränkten Umverteilungseffekte, die die Vermögensteuer entwickelt (im Kern Teilabschöpfung von Vermögenszuwachs und keine Umverteilung der Vermögenssubstanz), sollte nicht nur Vermögen von oben umverteilt, sondern auch Vermögen von unten aufgebaut werden.

- ▶ **Die AG empfiehlt die systematische und gezielte Umverteilung von Steuererträgen aus der Besteuerung von Spitzenvermögen in den staatlich geförderten Vermögensaufbau für Haushalte der unteren und mittleren Einkommensklassen (Vermögensaufbau insb. für Geringverdienende).**

### III. Gesetzentwurf zur Wiederbelebung der Vermögensteuer

- ▶ **Die AG empfiehlt die Ausarbeitung eines neuen SPD-Gesetzentwurfs zur Umsetzung des politischen Auftrags zur Vermögensbesteuerung auf Basis des (SPD-) Länderentwurfs von 2012. Dieser ist im Lichte der Neuregelungen im Bereich der Erbschaftsteuer (Sachvermögen/ Immobilienvermögen) sowie der Grundsteuer (Bewertungsgesetz) anzupassen.**
- ▶ **Die AG empfiehlt, dass ein SPD-Finanzressort (z.B. Berlin) federführend in Vorleistung geht und in Zusammenarbeit mit weiteren Ländern und in Abstimmung mit der SPD-Bundestagsfraktion und dem SPD-Parteivorstand einen Gesetzentwurf formuliert.**

## Grundstruktur Gesetzentwurf

### A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist die Wiederbelebung der Vermögensteuer zum 1. Januar 2022 unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995.

### B. Lösung

- 1) Wiedereinführung einer Vermögensteuer in Deutschland
- 2) Persönliche Freibeträge für natürliche Personen von 2 Mio. €, doppelter Freibetrag in Höhe von 4 Mio. € bei Zusammenveranlagung von Ehe-/ Lebenspartnern
- 3) Abschmelzung des persönlichen Freibetrags um den Wert des übersteigenden Vermögens bis auf 500.000,- €
- 4) Fortführung des verdoppelten persönlichen Freibetrags für zusammen veranlagte Ehe-/ Lebenspartner im Todesjahr und den zwei folgenden Veranlagungsjahren.
- 5) Sachliche Freistellung des Hausrats und des staatlichen geförderten Altersvorsorgevermögens
- 6) Vermögensteuerpflicht für juristische Personen ohne persönlichen Freibetrag aber mit Vermögensfreigrenze von 200.000,-€.
- 7) Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch hälftigen Ansatz des Werts der Beteiligung beim Anteilseigner und Freistellung von Schachtelbeteiligungen (Halbvermögensprinzip).
- 8) Gestufter Vermögensteuersatz in Höhe von 1% (bei Vermögen ab 2 Mio. €), 1,5% ab einem Vermögen von 20 Mio. €, 1,75% ab einem Vermögen von 100 Mio. € und 2 % ab einem Vermögen von 1 Mrd. €.
- 9) Analoge Anwendung der Bewertungsregeln der Erbschaftsteuer auf die Vermögensteuer
- 10) Sicherstellung des Steuervollzugs durch Einführung einer Meldepflicht der Banken, Versicherungsgesellschaften, sonstiger Finanzinstitute und weiterer Stellen über Wert und Umfang von Vermögensgegenständen ab 50.000,-€
- 11) Gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer jährlichen Vermögensstatistik

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf führt zu Steuermehreinnahmen bei den Ländern:

Vermögensteuer p.a.: + 25 Mrd. € (Schätzung)



### Beschluss SPD-Landesvorstand Berlin v. 9. März 2020:

#### **„Verteilungsgerechtigkeit herstellen: SPD-Konzept zur Besteuerung von Spitzenvermögen und zum Vermögensaufbau bei Geringverdienenden und Mittelstand“**

- 1) Die SPD Berlin hält die Umverteilung von Vermögen für gesellschaftspolitisch notwendig. Die zunehmende – auch geschlechtsspezifische - Ungleichverteilung von Vermögen und Einkommen kann nicht länger akzeptiert werden und muss politisch durch eine deutlich verstärkte Vermögensbesteuerung angegangen werden.
- 2) Die SPD Berlin empfiehlt, den Parteivorstand zur abschließenden Erarbeitung eines SPD-Konzepts zur Vermögensbesteuerung mit einer Fristsetzung Ende 2020 zu beauftragen.
- 3) Die SPD Berlin empfiehlt die Erarbeitung eines SPD-Konzepts zur Vermögensbesteuerung, das sich nicht ausschließlich auf die Vermögensteuer beschränkt. Vielmehr sollte ein Konzept mit Fokus auf Immobilien-, Geld- und Betriebsvermögen erarbeitet werden, dem einheitliche Ansätze zur Bewertung der Vermögensgegenstände zugrunde liegen und das mit Priorität politische Neuregelungen zur Vermögensteuer (Wiedereinführung), zur Erbschaftsteuer (Schärfung als echte Millionärssteuer) und zur Grundsteuer (Option einer „echten“ Bodenwertsteuer) formuliert.
- 4) Die SPD Berlin stellt zur Vermögensteuer fest:
  - a. Grundsätzlich ist die Vermögensteuer neben der Einkommensteuer das wirksamste Instrument zur Abschöpfung von Vermögenszuwächsen. Ein Eingriff in die Vermögenssubstanz ist grundsätzlich möglich, verfassungsrechtlich jedoch problematisch (vgl. Urteil des BVerfG zur sog. Substanzbesteuerung) und daher im Umverteilungseffekt begrenzt.
  - b. Steuerrechtlich ist die rechtssichere Besteuerung von Immobilienvermögen die vom BVerfG vorgegebene Hürde, die jedoch seit der Neufassung des Bewertungsrechts (im Zuge der Grundsteuerreform 2019) als bewältigt angesehen werden kann. Mit dem wertabhängigen Modell und den damit verbundenen Pauschalisierungen wurde eine gute Basis geschaffen. Aus pragmatischen Gründen sollte bei der Wiedererhebung der Vermögensteuer darauf zurückgegriffen werden.
  - c. Fiskalisch und sozialpolitisch ist der aktuelle Verzicht auf einen Steuerertrag von bis zu 25 Mrd. € p.a. nicht begründbar und eine Steuererhebung geboten.
  - d. Die Vermögensteuer ist eine Ländersteuer und daher ist ihre effektive Erhebung gerade in Zeiten der Schuldenbremse im gemeinsamen Interesse aller Länder.
  - e. Die Freibeträge und der Steuersatz sollten auf Hochvermögende („Superreiche“) ausgerichtet sein.
  - f. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer dient auch dem Ziel einer Transparenz der Vermögensverteilung, um ggf. in Folgeschritten auf der Basis von plausiblen Vermögensstatistiken weiterführende und gezielte steuerliche Maßnahmen zu ergreifen.
  - g. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer sollte auf Basis des Gesetzentwurfs der SPD-geführten Länder von 2012 erfolgen.
- 5) Die SPD Berlin stellt zur Erbschaftsteuer fest:
  - a. Grundsätzlich ist die Erbschaftsteuer das wirksamste und nachhaltigste Instrument zur Umverteilung von Vermögen. Zudem wird leistungslos erworbenes Vermögen der Erben besteuert.
  - b. Steuerrechtlich ist die rechtssichere Ausgestaltung einer wirksamen Steuerpflicht ohne die bisherigen Ausnahme- und Freistellungsregelungen die vom BVerfG thematisierte Hürde. Hierzu ist eine Novelle der Erbschaftsteuer in der kommenden Legislatur notwendig, um den (aus Gemeinwohlsicht) ineffektiven Kompromiss aus 2016 abzulösen.

- c. Vorteilhaft wirkt sich aus, dass die Bewertungsprobleme in Bezug auf Immobilienvermögen und Sachvermögen mit Luxuscharakter (Kunstgegenstände, Schmuck, Edelmetalle, Oldtimer etc.) zwischenzeitlich systematisch geregelt werden: Das Sachvermögen wurde auf Drängen der SPD im Kompromiss von 2016 aufgenommen und sollte in der Bewertungssystematik fortgeführt werden. Das Immobilienvermögen ist ebenfalls durch die Neuregelungen (Ertragswert- bzw. Vergleichswertverfahren) zukunftsfest erfasst.
  - d. Die Regelungen zur Erbschaftsteuer bedürfen daher keiner grundsätzlichen Neuregelung sondern „nur“ der Eingrenzung von Ausnahme- und Verschonungsregelungen und ggf. der Erhöhung des Bewertungsfaktors im Bewertungsgesetz (Berechnung Gebäudeertrag).
  - e. Die Erbschaftsteuer ist als echte Millionärssteuer auszugestalten (Erhöhung der Steuersätze bei gleichzeitiger Erhöhung der Freibeträge), Privilegien für Betriebsvermögen und nichtgemeinnützige Stiftungen sind ersatzlos zu streichen, die Steuerzahlung ist auf Antrag auf 20 Jahre verzinst zu strecken. Zur Betriebssicherung sollte ein Optionsrecht durch vorübergehende Übertragung geerbter Betriebsanteile oder stille Beteiligungen an die öffentliche Hand eingeräumt werden. Die Nutzung der Freibetragsregelung bei Schenkung oder Erbschaft sollte nur noch einmalig (und nicht alle 10 Jahre erneut) möglich sein.
- 6) Die SPD Berlin stellt zur Grundsteuer fest:
- a. Mit der Reform der Grundsteuer wurde ein der wichtigsten kommunalen Einnahmequellen verfassungsfest ausgestaltet und gesichert.
  - b. Die Reform des Bewertungsgesetzes 2019 führt zu einer verkehrswertnahen Bewertung von Immobilien und ist daher positiv zu sehen und zugleich eine mögliche Vorlage für die Vermögensteuer.
  - c. Die von CDU/SPD vereinbarte Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform ist im Hinblick auf die Vermögensverteilung in Deutschland sachfremd und systemwidrig: Bund (Grundsteuermesszahl) und Kommunen (Hebesatz) sollten von einer generellen Senkung absehen, damit die verkehrswertnahe Besteuerung auch wirksam wird.
  - d. Die von der CSU erzwungene Länderöffnungsklausel kann zwar zu einem Steuerwettbewerb nach unten und im Extremfall zu 16 verschiedenen Modellen der Grundsteuererhebung in den Ländern führen. Allerdings kann die Länderöffnung auch durch die SPD politisch genutzt werden: Mindestens die SPD-geführten Länder sollten die Ausgestaltung als Bodenwertsteuer (keine Differenzierung in bebaute bzw. unbebaute Grundstücke) anstreben, die nicht im Rahmen der Betriebskosten auf Mieter/innen umgelegt werden darf.
- 7) Die SPD Berlin empfiehlt die systematische und gezielte Umverteilung von Steuererträgen aus der Besteuerung von Spitzenvermögen in den staatlich geförderten Vermögensaufbau für Haushalte der unteren und mittleren Einkommensklassen (Vermögensaufbau insb. für Geringverdienende).
- 8) Die SPD Berlin empfiehlt die Ausarbeitung eines neuen SPD-Gesetzentwurfs zur Umsetzung des politischen Auftrags zur Vermögensbesteuerung auf Basis des (SPD-) Länderentwurfs von 2012. Dieser ist im Lichte der Neuregelungen im Bereich der Erbschaftsteuer (Sachvermögen/ Immobilienvermögen) sowie der Grundsteuer (Bewertungsgesetz) anzupassen.
- 9) Die SPD Berlin empfiehlt, dass ein SPD-geführtes Finanzressort (z.B. Berlin) federführend in Vorleistung geht und in Zusammenarbeit mit weiteren Ländern und in Abstimmung mit der Bundestagsfraktion und dem Parteivorstand einen Gesetzentwurf formuliert. Bei der weiteren Analyse und den politischen Empfehlungen werden die Erkenntnisse des gerade in Berlin erfolgreich durchgeführten Ansatzes des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting einbezogen.